

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Protocoll der durch den Wiener Kongress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt Instituirten Central-Commission. 1822-1832 1831

539 (26.10.1831)

der durch den Wiener Congress für die Organisation und Administration der Rhein-
schiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

„ Baiern „ „ von Nau.

„ Frankreich „ „ Engelhardt, Präsident.

„ Hessen „ „ Verdier.

„ Nassau „ „ Ritter von Koesler.

„ Niederland: Herr Bourcourd abwesend.

„ Preussen: Herr Delius abwesend.

Mainz den 26^{ten} October 1831.

St.
min

Nachdem das Protocoll eröffnet war, liefs Präsidium Nachstehendes einrücken:

Präsidium; Die Frage über die Rhein- Octroi- Revenüen- Theilung, unter die resp. Ufer-
Uebersetzung! Staaten dieses Flusses ist oft und unter allen Beziehungen bei der Central-Commission
verhandelt worden.

Die Separat-Protocolle Nr. 35 und 37, haben zu erkennen gegeben:

- 1) die Grundsätze, worauf die Art. 31 und 6. der Wiener-Congress-Acte, welche auf die
getheilte Erhebung und auf die Einführung des neuen Tarifs Bezug haben, sich stützen;
- 2) die Differenzen zwischen dem Tarif-Extrag, wie er durch die Convention von 1804 regulirt,
und von Preussen erhoben worden war, und zwischen den Einnahmen, wie sie stattge-
funden haben würden, wenn der neue Tarif am 1^{ten} Juni 1815 erhoben worden wäre;
- 3) die Verpflichtungen des Königl. Preussischen Bevollmächtigten zu Gunsten der Revenü-
-nien-Theilung;
- 4) die übereinstimmenden Beschlüsse der Central-Commission, zu welchen er mitgewirkt hat;
- 5) die bestätigenden Acte der Königl. Preussischen Regierung selbst;
- 6) die von der Königl. Preussischen Regierung anerkannte Schuldigkeit, den andern Ufer-
-Staaten den Saldo herauszugeben, der aus dem Unterschied hervorgeht, welcher zwischen
den alten Einnahmen und jener besteht, die der neue Tarif eingetragen haben würde,
wenn er in Ausführung gesetzt worden wäre.

Das 36^e Protocoll gibt hierauf die Grundsätze zu erkennen, welche der Königl. Preussische
-sche Herr Bevollmächtigte im Jahr 1825 den obenangeführten That. Sachen entgegen-
-setzte, und die Widerlegung des Revenüen-Theilungs-Comité.

Alle Versuche zu einer Vereinbarung, sowohl zu Frankfurt, als zu Mainz haben bis
jetzt noch zu keiner Lösung der Streitfrage führen können; theils wegen der Unmöglich-
-keit, sich über den Sinn und den Werth der Ausdrücke des Tractats zu verständigen;
theils, weil man hoffte, daß seine Lösung derselben oder ein Vergleich nach dem Abschluß
des Definitif-Reglements leichter zu erzielen seyn würde. — Diese Hoffnung, welche
ihre Rechtfertigung an sich schon in den wohlwollenden Zusicherungen des Memorandums
fand, welches von Preussen im Jahr 1831 dem resp. Cabinetten mitgetheilt wurde, hat
sich

sich natürlich von dem Zeitpunkte an fester begründet, seit welchem das Definitif-Reglement wirklich abgeschlossen ist, und die Bedingungen mithin erfüllt sind, welchen damals diese Zusicherungen untergeordnet waren.

Da nun der Rechts-Anspruch der Rheinufer-Staaten auf eine Abrechnung eben so wenig in Zweifel gezogen werden kann, als ihr guter Wille, einstimmig zu der von allen Seiten gewünschten Liquidation bereit zu seyn; so handelt es sich für den Augenblick nur davon, die verschiedenen Vorschläge zu recapituliren, und in Zahlen, so genau als möglich, den Zustand der Frage darzustellen.

Von dem 1^{ten} Juni 1815 an bis zum 1^{ten} Juli 1830 hat die Rhein-Octroi-Einnahme mit dem Tarif der Convention von 1801 eingetragen:

Zu Neuburg.....	984,799	Fros. 18 Cts.
„ Mannheim.....	1,247,319	„ 25 „
„ Mainz.....	2,836,070	„ 26,5 „
„ Caub.....	2,501,241	„ 46,5 „
„.....	7,869,630	„ 46 „

beiden K. Preussischen Bureaux..... 32,253,889 Fros. 53 Cts.

Memoria. Abschätzung der Freipassirungen bei den K.

Preussischen Bureaux..... 195,045 „ 17,5 „

„..... 32,253,889 „ 70,5 „

Total..... 150,122,520 „ 16,5 „

Wenn nun über den neuen Distanz-Tarif eingeführt worden wäre, so würden die K.

Preussischen Bureaux, anstatt mit einem Tarif von 2 Fros. 35 Cts. 32,253,889 „ 70,5 „

zu erheben, mit einem Tarif von 1 Fros. 60 Cts. nur..... 21,891,138 „ 68 „

eingekommen haben; mithin weniger..... 10,362,751 „ 10 „

während die andern Bureaux mit einem Tarif von 1 Fros. 73 Cts. für den ausschließlichen

Antheil ihrer Besitzer..... 11,925,719 „ 62 „

eingekommen haben würden. Da sie nun aber effectif nur..... 7,869,630 „ 46 „

eingekommen haben; so käme ihnen noch zu gut..... 4,116,089 „ 16 „

Wenn man nun diese Summe von den..... 10,362,751 „ 10 „

welche Preussen zuviel erhoben hat, abzieht; so muß noch in den Händen dieser Macht

verbleiben an gemeinschaftlichem ungetheiltem Fonds eine Summe von... 6,246,661 „ 9 1/2 „

vorbehaltlich einiger Special-Aufrechnungen, welche diesen Fonds definitiv auf die

Summe von..... 6,129,737 „ 66,5 „

reduciren; welche das combinirte Product:

1) des Tarif-Anteils (75 Cts. $\frac{69}{100}$) welcher den übrigen Rhein-Uferstaaten gehört, aber auf dem K. Preussischen Bureaux erhoben worden ist;

2) der größern Frequenz der Schifffahrt auf dem Preussischen Rhein, welche daselbst eine öfter wiederholte Erhebung des Tarifs wie auf dem Theile des Rheins veranlaßt, der den übrigen Staaten gehört, und folglich auch eine größere Einnahme hervorbringen mußte, ausmacht.

Vier verschiedene Theilungs-Vorschläge sind gemacht und bei der Central-Com-mission in Anspruch genommen worden. Um sie zu würdigen, ist es hinreichend

die

Ab/

die Resultate davon darzulegen.

I^{ter} Vorschlag.

Theilung der Masse der Revenüen.

Vertheilt man Vierzig Millionen hundert drei und zwanzig Tausend fünf hundert zwanzig Francs sechzehn Cts. fünf mill. in Masse, d. h. in dem Verhältniß der Ausdehnung der respectiven Ufer-Besitzungen am Rhein; so würde:

Frankreich für 71,900 Meter erhalten	2,230,808 Frs. - Cts.
Baden 201,600 " "	625,4950 " 16,5 "
Baiern 135,900 " "	4210,506 " 50 "
Hessen 172,900 " "	5,364,455 " 50 "
Nassau 88,800 " "	2,755,156 " 50 "
Preußen 622,100 " "	19,301,610 " 50 "
Zusammen 1,293,200 "	40,128,520 " 16,5 "

Zieht man von dieser Summe die Einnahme, welche jeder Staat selbst gemacht hat, ab, so verbleibt noch ein Guthaben

für Frankreich; welches

kein Bureau hat; / von 2,230,808 Frs. mit Vorbehalt das abzusieken, was dieser Staat zu Neuburg seit 1. Juli 1825 eingenommen hat. .

" Baden	5007,430 " 91,5 Cts.
" Baiern	3231,707 " 02 "
" Hessen	2528,418 " 23,5 "
Zusammen	12,998,364 " 17 "
und Nassau hätte herausgezahlt	46,084 " 96,5 "
eben so Preußen	127,572,234 " 00 "
für vierzig Freinassierungen	195,045 " 12,5 "
für Continus Bruchtheile	— " 5 "
Zusammen wie oben	12,998,364 " 17 "

II^{ter} Vorschlag.

Theilung nach dem Vorschlag des N. Französischen Bevollmächtigten in dem 2^{ten} Separat. Protocoll.

Macht man die Vertheilung nach dieser Abstimmung; so muß man folgende Sätze aufstellen:

1. Die Einnahme, welche der alte Tarif eingebracht hat, nämlich auf dem Ober Rhein 2,841,364 Frs. 04 Cts.
2. Die Summe, welche Preußen dem Ober Rhein für die Differenz in Aufrechnung bringen muß, welche der neue Tarif daselbst mehr eingetragen haben würde, wenn er wirklich da erhoben worden wäre 4,232,013 " 43 "
3. Ein Drittel des Mehr Empfangs, dem Preußen mit dem alten Tarif eingenommen hat, nämlich von 10,362,754 Frs. 09,5 Cts. welches den Tarif. Werth oder den Extraginn Tarif-Contime auf dem Ober Rhein im Verhältniß zu dem Werth des nämlichen Bruchtheils auf dem Preussischen Rhein repräsentirt; zieht man noch die

Benificiationsunterst. 2. d. d. v. a. n. ä. m. l. e. h.	4,232,013 " 43 "
so bleiben	6,129,737 " 66,5 1/2 hiervon macht
Zusammen	10,117,620 " 35 "

welche unter die Uferstaaten des Ober-Rheins in dem Verhältniß der Ausdehnung ihrer resp. Uferbesitzungen am Oberrhein vertheilt, geben

für Frankreich auf.....	71,900 Meter Uferlänge.....	1,325,511 Fres.
„ Baden „.....	201,600 „ „.....	3,716,676 „
„ Baiern „.....	135,900 „ „.....	2,365,139 „ 35 Cts.
„ Hessen „.....	139,100 „ „.....	2,509,961 „
Zusammen.....	548,500 „ „.....	10,117,620 „ 35 „

NB. Man müße für Hessen den Theil zusetzen, der diesem Staate auf dem Mittel-Rhein in der Erhebung der Bureau's zu Mainz und Laub zukommt mit..... 1,069,121 „ 62 „
 so zwar, daß die Einnahme dieses Staats sich auf..... 3,639,385 „ 62 „
 belaufen würde.

Zieht man von obigen Summen das ab, was jeder Staat eingenommen hat, nämlich:

Frankreich.....	Nichts.	würde noch zu erhalten haben.....	1,325,511 Fres. — Cts.
Baden.....	1,217,519 Fres. 25 Cts.	„ „ „ „	2,469,156 „ 75 „
Baiern.....	984,799 „ 18 „	„ „ „ „	1,520,639 „ 87 „
Hessen.....	2,836,070 „ 26,5 „	„ „ „ „	803,315 „ 25,5 „
Nassau.....	2,801,211 „ 16,5 „	nach dem 1. Preussischen Vot.....	1,068,821 „ 06,5 „
Zusammen.....	7,869,630 „ 16 „		6,159,335 „ 01 „
„.....			11,028,965 Fres. 50 Cts.

Da nun Preussen für sich allein eingenommen hat..... 3,058,811 „ 53 „
 so würde diesem Staat, nach Abtretung von..... 6,159,335 „ 01 „
 an die andere Staaten noch verbleiben..... 2,589,509 „ 19 „

III^{ter} Vorschlag.

Theilung des Comité's.

Vertheilt man nach dem Vorschlag des Comité's, nämlich: indem man jedem Uferstaat zu theilt:
 1) was der neue Tarif eingetragen haben würde;

2) den Antheil an dem gemeinschaftlichen ungetheiltem Fonds in dem Verhältniß dieser Einnahme, wie sie von dem vorschlagenden Theile angeboten wurde; so würde

	Zieht man die eigene Einnahme ab,	so würde man noch zu erhalten haben,
Frankreich erhalten.....	674,789 Fres. 02,75 Cts.	Nichts.
Baden „.....	2,468,220 „ 00,5 „	1,217,519 Fres. 25 Cts.
Baiern „.....	1,992,750 „ 08,75 „	984,799 „ 18 „
Hessen „.....	5,755,885 „ 17 „	2,836,070 „ 26,5 „
Nassau „.....	3,336,781 „ 06,5 „	2,801,211 „ 16,5 „
Zusammen.....	14,278,426 „ 55,5 „	7,869,630 „ 16 „
		11,278,426 Fres. 55,5 Cts.

und es verbleiben Preussen..... 2,581,509 „ 61 „
 „..... 1,012,352 „ 16,5 „

IV^{ter} Vorschlag.

Nach dem Antrage des Königl. Preussischen Herrn Bevollmächtigten.
 Vertheilt man nach dem Voto des Königl. Preussischen Herrn Bevollmächtigten, d. h.
 indem

Ab.)

indem man dem andern Uferstaaten den Unterschied vergütet, welchen die Einnahme des alten Tarifs hervorbringt, im Vergleich mit dem Ertrag des neuen Tarifs; so würde

		(Nach Abzug der eigenen Einnahme)	bleibt noch zu gut,
Frankreich erhalten	567,267 Frs. 30, 1/2 Scl.	Nichts.	567,267 Frs. 30, 1/2 Scl.
Baden	2,072,908 " 99, 5 "	1217,510 Frs. 25 Scl.	825,389 " 74, 5 "
Baiern	1,672,929 " 15, 5 "	954,799 " 18 "	688,129 " 67, 5 "
Hessen	1,530,690 " 64 "	2,536,570 " 26, 5 "	1,094,620 " 37, 5 "
Nassau	2,311,923 " 53 "	2,501,211 " 16, 5 "	1,6682 " 66, 5 "
Zusammen	11,955,719 " 62 "	7,569,630 " 16 "	4,116,089 " 16 "
		11,955,719 Frs. 62 Scl.	
und Preussen würde verbleiben	2,513,500 " 54, 5 "		
"	1,012,352 " 16, 5 "		

Ueberhaupt muß von allen diesen Berechnungen im Abzug gebracht werden:

- 1) das was in den Jahren 1815 und 1816 in die Casse der Mainzer Administration für Rechnung der damals verbundenen Mächte abgeliefert worden ist;
- 2) der Mehretrag des neuen Tarifs zu Neuburg von 1825, 1829 und 1830, nebst seinen Folgen für Frankreich und Baiern;
- 3) der Mehretrag des neuen Tarifs zu Laub seit 1. April 1837;
- 4) endlich die gemeinschaftlichen Ausgaben und die von Preussen bis zum Jahr 1825 in die Central-Commissions-Casse gemachten Einzahlungen.

Aus dieser Auseinandersetzung geht hervor, daß der letzte Vorschlag der ungünstigste für die reclamirenden Uferstaaten ist; weil derselbe ihr ganzes Guthaben an den von Preussen mit dem Tarif des Oberhains, und der Frequenz des Preussischen Rheins erhobenen 10,362,751 Frs. 10 Scl. auf 4,116,089 Frs. 16 Scl. reduciren würde.

Nichtsdestoweniger glaubt Präsidium, ohne dasjenige zu verkennen, was die anderen Vorschläge, streng genommen, Rechtsgegründetes für sich haben mögen, der Würdigung seiner Herrn Collegen unterstellen zu sollen; ob es nicht, in der Absicht, baldigst eine Liquidation zu beendigen, welche sich schon seit 16 Jahren in die Länge zieht, thunlich wäre, von den Particular-Interessen ihrer Regierungen abzusehen; indem sie es vielleicht auf sich nehmen könnten, das Anerbieten des K. Preussischen Vorschlags anzunehmen, vorbehaltlich später sich über den definitiven Besitzstand hinsichtlich der obigen 10,362,751 Frs. 10 Scl. zu vergleichen.

Wenn die Sachverhältnisse einmal so weit festgestellt wären, möchte es wohl den Anschein haben; daß, vermittelt dieser Uebereinkunft, nichts mehr im Wege stände, was die Königl. Preussische Regierung verhindern könnte, den desfalligen Verpflichtungen und Anerbietungen ihres Bevollmächtigten Folge zu geben; Verpflichtungen, welche zu bestimmen und zu oft wiederholt worden sind, um von Seiten der Central-Commission in Zweifel gezogen werden zu können.

Denn wirklich hat der K. Preussische Herr Bevollmächtigte zu dem IV. Separat-Protocoll vom 28. November 1817 erklärt:

daß Preussen seinen Mit-Interessenten den wahren Werth ihres Antheils an der Totalität

"Lität der Rheinschiffahrts-Gebühren validirt, solange der dermalige Tarif besteht."

In dem 25.^{ten} Protocolle vom 30.^{ten} Juni 1815 setzte er hinzu:

"Preussen hat angeboten, jedem seiner Mit-Interessenten, während des Interimisticums das zu validiren, was demselben der Ufer-Staaten Tarifeintragen würde, weil dieses der Sinn des Art. 6. der Wiener Congress-Acte ist, wie ich es in meinem Votum vom 25.^{ten} November 1817 im 3.^{ten} Separat-Protocolle auseinandergesetzt habe."

Wiedem nun auch seyn möge, so glaubt Präsidium zu gleicher Zeit mit der gegenwärtigen Eingabe zu Protocolle die Aufmerksamkeit der Central-Commission wiederholt auf diesen Gegenstand leiten zu sollen, um sie auch ihrer Seite nunmehr in den Stand zu setzen, die im Namen aller Committenten durch das 501.^{te} Protocolle eingegangene Verpflichtung zu erfüllen, wornach sie einstimmig, und dem Wunsche des K. Französischen Herrn Bevollmächtigten gemäß, erklärt hat; dass sie sich unmittelbar nach dem Vollzuge der Uebereinkunft mit demetwa noch zu erledigenden Liquidations-Angelegenheiten beschäftigen wolle."

Wenn demnach alle Meinungen dahin gehen könnten, den Theilungs-Vorschlag unter Nr. IV. anzunehmen, um auf diese Art alle beinahe unübersteigliche Schwierigkeiten wegzuräumen, welche sich dem Resultat dieser Liquidation nach den andern Vorschlägen entgegenstellten; so würde Präsidium sich beileben, dem General-Secretär die nöthige Weisungen zu geben, um die resp. Abrechnung für den Antheil eines jeden Uferstaats an den gemeinschaftlichen Lasten aufzustellen, damit demnach der definitive Stand dessen Guthabens an dem 1. 11. 689 Francs bis zum 1.^{ten} Juli 1830 festzustellen wäre, wie derselbe durch die Annahme der K. Preussischen Proposition statt haben würde.

Auch glaubt Präsidium, hinzu setzen zu müssen; dass die Nachweisungen über die Einnahmen der K. Preussischen Bureaux seit 1829 fehlen; indem von da an die Intermediär-Bureaux dieses Staats aufgehoben worden sind. — Der General-Secretär hat diesem Mangel dadurch abgeholfen; dass er sie dem Jahrgang 1828 gleich geschätzt hat. Endlich um die Abrechnung seit 1.^{ten} Juli 1830 bis zum 17.^{ten} Juli 1831 aufzustellen, muss man ohne Zweifel noch eben so verfahren, oder ein Durchschnitts-Mittel-Jahr von den sechs vorangegangenen Jahren annehmen.

Frankreich; Der K. Französische Bevollmächtigte erklärt, dem vorstehenden Präsidial-Vorschlag beizustimmen.

Baden, Baiern und Hessen; Die Bevollmächtigten von Baden, Baiern und Hessen, die in der vorstehenden verdienstlichen Arbeit des K. Französischen Herrn Bevollmächtigten und dermaligen Präsidenten entwickelten conciliatorischen Ansichten sich aneignend, erklären; nach dem Beispiel der Krone Frankreich für ihre allerhöchsten Höfe ebenfalls dem von dem Königl. Preussischen Bevollmächtigten selbst, seiner Zeit gemachten, oben unter Nr. IV. erwähnten Vorschlag zur Auseinandersetzung und Ausgleichung unter den Ufer-Staaten des conventiellen Rheins, wegen der auf dem K. Preussischen Bureaux von dem 1.^{ten} Juni 1815 bis 17.^{ten} Juli l. J. mittelst des alten Tarifs zuviel erhobenen Rhein-Contrö-Introductions, hiermit zu acceptiren, und die von der Krone Preussen an ihre respectiven Höfe zu leistenden Rückvergütungen nur auf diese Grundlage in Anspruch zu nehmen.

Conclusum.

Conclusum.

Da die Herren Bevollmächtigten von Baden, Baiern, Frankreich und Hessen erklärten, es auf sich nehmen zu wollen, im Namen ihrer allerhöchsten Regierungen dem ganzen Inhalte der obigen Präsidial-Proposition beizustimmen;

so überläßt sich die Central-Commission der Hoffnung, daß die in Frage stehende Liquidation jetzt zu einer allgemein befriedigenden Lösung werden können, und sie wünscht sich zu einer Uebereinstimmung Glück, welche nothwendig dem Beitritt des Herrn Bevollmächtigten von Preussen wird herbeiführen müssen, indem ihm der Vollzug der wohlwollenden Zusicherungen, welche seine Regierung in diesem Betreff schon im Jahr 1831 als Bestätigung der früheren Anerbietungen des Bevollmächtigten ausgesprochen hat, erleichtert wird.

In dieser Beziehung erklärt die Central-Commission, eben so großes Vertrauen in ihr gutes Recht und in die Billigkeit ihres Verlangens, als in das Gerechtigkeits-Gefühl der Regierung S. M. des Königs von Preussen und in die Fortsetzung dieses Geistes der Einigkeit und Uebereinstimmung zu setzen, welchen während der letzten Zeit, in einer so glücklichen Weise, auf das Haupt-Resultat ihrer Unterhandlungen seinen Einfluß ausgeübt hat.

Demzufolge und in der Unterstellung dieser allgemeinen Uebereinstimmung, ladet die Central-Commission das zeitliche Präsidium ein, dem General-Secretär Hermann die erforderlichen Weisungen zu geben, um die Zahlen, welche jedem Uferstaate seit dem 1ten Juni 1815 bis zum 17ten Juli 1831, nach der Proposition No. IV. und mit Abzug des verhältnismäßigen Antheils eines jeden an dem Lasten und den auf diesen Zeitraum fallenden gemeinschaftlichen Kosten, auszumitteln.

Bei dieser Gelegenheit glaubt der Hr. Französische Bevollmächtigte bemerken zu müssen, daß, da er sich keine amtliche Nachweisungen über die Erhebungen und Freipassirungen in dem Hr. Preussischen Bureau seit 1829 hat verschaffen können, der General-Secretär dieselbe nach dem Jahr 1825, oder nach einem 6jährigen Durchschnitts Jahr, abschätzen müsse, wenn nicht auf die gegenwärtige Einladung der Central-Commission der Königl. Preussische Herr Bevollmächtigte diese amtliche Nachweisungen über die Einnahmen und Freipassirungen, wie sie wirklich seit 1829 bis 17ten Juli 1831 in dem Hr. Preussischen Bureau constatirt worden sind, vorlegen wollte.

Napoleon; Ich muß mir um so mehr, lediglich vorbehalten, die gegenwärtige Protocollar-Verhandlung meinem Hofe vorzulegen, - und Instruction zu erbitten, - als ich selbst seiner Zeit Mitglied des Comité war, - von welchem der Theilungs-Vorschlag No. III. ausging
Präsidium hält der abwesenden Herren Bevollmächtigten von Niederland und Preussen das Protocoll offen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr, wie oben.

Gez.: Büchler. von Nau. Engelhardt, Präsident. Verdier. von Roßler.

Für gleichlautende Expedition,

Derzeitliche Präsident der Central-Commission,

